



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes  
über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-  
Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im  
Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung**

**Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa**

## **A. Problem**

### **1. Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Strafhaft**

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 04. Mai 2011 festgestellt, dass die Form der Unterbringung und Betreuung von Sicherungsverwahrten nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist. Das Gericht hat ausdrücklich gerügt, dass Sicherungsverwahrte, die ihre Freiheitsstrafe verbüßt haben, weiterhin mit Strafgefangenen zusammen untergebracht sind. Das Bundesverfassungsgericht fordert den Gesetzgeber (Bund und Länder) auf, Regelungen zur Wahrung des Abstandsgebots zu schaffen. Dies erfordert u.a. eine vom Strafvollzug getrennte Unterbringung in besonderen Gebäuden oder Abteilungen. Um die nach der Strafverbüßung zu vollziehende Sicherungsverwahrung so kurz wie möglich zu halten und die vom Unterbrachten ausgehende Gefahr zu minimieren, muss der Vollzug der Sicherungsverwahrung freiheitsorientiert und therapiegerichtet sein. Für die Umstrukturierung der Sicherungsverwahrung hat das Bundesverfassungsgericht eine Frist bis längstens 31. Mai 2013 gesetzt.

Das „Gesetz zur bundesrechtlichen Umsetzung des Abstandsgebotes im Recht der Sicherungsverwahrung“ befasst sich dementsprechend vornehmlich mit der Umsetzung des sogenannten Abstandsgebots und der therapeutischen Ausrichtung. Die Gesetze der Länder über den Vollzug der Sicherungsverwahrung werden derzeit erarbeitet. Der schleswig-holsteinische Gesetzesentwurf über den Vollzug der Sicherungsverwahrung und zur Änderung weiterer Gesetze wird am 08.01.13 im Kabinett erörtert werden.

### **2. Aktuelle Situation und Bedarf der Unterbringung und Betreuung der Sicherungsverwahrten**

In der JVA Lübeck wird seit 1988 Sicherungsverwahrung vollzogen. Derzeit sind 12 Sicherungsverwahrte in der JVA Lübeck untergebracht. Die Prognose der Entwicklung der Anzahl der Sicherungsverwahrten ist mit Unsicherheiten verbunden. Nimmt man die Gruppe der bereits in Sicherungsverwahrung befindlichen Unterbrachten sowie der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung, die in den nächsten Jahren in die Sicherungsverwahrung wechseln, sind bis 2017 bis zu 20, bis 2019 bis zu 23 Sicherungsverwahrte nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts unterzubringen. Diese Einschätzung bleibt insofern spekulativ, weil sie davon abhängig ist, ob die Behandlungsmaßnahmen erfolgreich sind und Sicherungsverwahrte entlassen werden können. In der Planung wird daher davon ausgegangen, dass die Einrichtung von bis zu 20 Plätzen erforderlich werden könnte.

### **3. Therapieunterbringung**

Für psychisch gestörte Gewalttäter nach dem Therapieunterbringungsvollzugsgesetz Schleswig-Holstein ist eine geeignete Einrichtung vorzuhalten. Zurzeit kommt für die Aufnahme der Maßregelvollzug in Frage.

In naher Zukunft könnte gegen einen Sicherungsverwahrten, der zu einer zeitlich befristeten Sicherungsverwahrung verurteilt worden war (sog. Altfall), im Rahmen der Fortdauerentscheidung über die Sicherungsverwahrung eine Therapieunterbringung angeordnet werden. Weitere Fälle sind nicht ersichtlich.

## B. Lösung

Es wird ein Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung vorgelegt.

Der Staatsvertrag hat folgenden Inhalt:

### 1. Zu § 1 Abs. 1 Satz 1

Die Sicherungsverwahrung in Hamburg wird in der JVA Fuhlsbüttel seit 2011 betrieben.

Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt dem Land Schleswig-Holstein für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zunächst bis zu 11 Plätze zur Verfügung. Sollte entgegen der Prognose die Zahl der Sicherungsverwahrten in Schleswig-Holstein steigen, kann durch eine Verwaltungsvereinbarung die Anzahl der zur Verfügung gestellten Plätze angepasst werden (§ 6 Abs. 2 des Staatsvertrages).

Der hamburgische Entwurf zum Vollzug der Sicherungsverwahrung sieht wie der schleswig-holsteinische vor, dass Sicherungsverwahrte aus behandlerischen Gründen in der Sozialtherapie untergebracht werden können. Daher ist Hamburg berechtigt, den Untergebrachten bei entsprechender Eignung und abhängig vom therapeutischen Konzept auch in die Hamburger Sozialtherapie zu verlegen.

Sollte es zu einem Anstieg von Sicherungsverwahrten kommen, so besteht die Möglichkeit, weitere Plätze für Sicherungsverwahrte in der JVA Fuhlsbüttel einzurichten.

Die Räume für Sicherungsverwahrte in der JVA Fuhlsbüttel haben eine Wohnfläche von 17 qm und verfügen über einen separaten Nassbereich. Duschmöglichkeiten für die Sicherungsverwahrten sind als Gemeinschaftsduschen auf jeder Abteilung eingerichtet. Die Sicherungsverwahrten können einen eigenen Freistundenbereich am Gebäude nutzen. In dem Hamburgischen Entwurf zur Sicherungsverwahrung sind diese baulichen und räumlichen Gegebenheiten als Ausstattung festgelegt worden. Die JVA Fuhlsbüttel verfügt über sehr gute Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten, die von den Sicherungsverwahrten mit genutzt werden können. Darüber hinaus stehen gesonderte Räume für die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen und therapeutischen Sitzungen zur Verfügung.

Die Anzahl von zunächst 11 Plätzen in Hamburg ist ausreichend, da auch in Schleswig-Holstein immer eine geringe Zahl von Sicherungsverwahrten untergebracht sein wird. Hierfür stehen die Sicherheitsabteilung und die Sozialtherapie zur Verfügung (vgl. §§ 84 und 15 des Entwurfs des SVVollzG SH). Darüber hinaus werden zwei Plätze für die Unterbringung von Sicherungsverwahrte in einem Hafthaus der JVA Lübeck für die Vorbereitung der Entlassung geschaffen.

Aufgrund der Neuordnung der Sicherungsverwahrung ist durch den Bundesgesetzgeber festgelegt worden, dass Einrichtungen für die Sicherungsverwahrung im Sinne des § 66c Abs. 1 StGB ebenfalls für die Therapieunterbringung geeignet sind, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 1 und 2 erfüllen. Da es sich hierbei um wenige Fälle handelt, ist diese Unterbringung auch sinnvoll und wirtschaftlich.

2. Zu § 1 Abs. 1 Satz 2  
Schleswig-Holstein entscheidet, welche Untergebrachten nach Hamburg verlegt werden. Sicherungsverwahrte, die sich auf der Sicherheitsabteilung der JVA Lübeck befinden, werden nicht nach Hamburg verlegt.
3. Zu § 1 Abs. 2  
Nach dem Staatsvertrag gilt das Hamburger Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz. Bis zum Inkrafttreten des hamburgischen Therapieunterbringungsvollzugsgesetzes gilt das Therapieunterbringungsvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.
4. Zu § 2  
Mit § 2 des Staatsvertrages wird der Grundsatz festgelegt, dass die schleswig-holsteinischen Untergebrachten in der Regel nach Schleswig-Holstein entlassen werden. Die u.U. noch vorhandenen restlichen Sozialbezüge sollen genutzt werden. Die Untergebrachten werden deshalb nach Einleitung der Vorbereitungen für die Entlassung in eine Einrichtung des Landes Schleswig-Holstein zurückverlegt. Wesentliche Maßnahmen der Behandlung und zur Vorbereitung des Lebens in Freiheit sind Vollzugslockerungen (Ausführungen, Ausgang, Urlaub). Diese werden sowohl von Hamburg als auch nach Rückverlegung in die JVA Lübeck von Schleswig-Holstein durchgeführt.
5. Zu § 3  
Im Rahmen der Vertragsverhandlungen zum Staatsvertrag war es für Hamburg wichtig, auch zusätzliche Möglichkeiten für die Unterbringung von entlassenen Sicherungsverwahrten zu erhalten. Dieses Recht, auch in Schleswig-Holstein entlassene Sicherungsverwahrte unterzubringen, wurde dahingehend konkretisiert, dass sich die Unterbringung auf Einrichtungen bezieht, die Hamburg auf schleswig-holsteinischem Hoheitsgebiet selbst betreibt oder die im Auftrag Hamburgs auf dem Hoheitsgebiet Schleswig-Holstein vorgehalten werden. Vor einer Unterbringung ist das Einvernehmen der Länder herzustellen.
6. Zu § 4  
Nach § 4 des Staatsvertrages erstattet Schleswig-Holstein die Kosten für die von der Freien und Hansestadt vorgehaltenen Unterbringungsplätze.

Soweit Hamburg Plätze in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Fuhsbüttel, die für das Land Schleswig-Holstein vorgehalten werden, in Anspruch nimmt, entfällt die Erstattung für die nicht genutzten Plätze.

Die Höhe des Tagessatzes für die vorgehaltenen Plätze bemisst sich nach einem zwischen den Ländern abgestimmten Berechnungsschema auf Grundlage einer Teilkostenrechnung. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2015 wird der Tagessatz je Unterbringungsplatz auf pauschal 250 € festgelegt. Der Tagessatz für die vorgehaltenen Unterbringungsplätze reduziert sich pauschal um 20 € für jeden nicht in Anspruch genommenen Platz. Beginnend im Jahr 2015 wird der Tageshaftkostensatz auf der Grundlage des Vorjahres alle zwei Jahre überprüft und für die folgenden beiden Jahre festgelegt.

Die Kosten für die Unterbringung werden halbjährlich in Rechnung gestellt.

Außergewöhnliche, einem Untergebrachten direkt zurechenbare Kosten (z. B. für besonderes kostenintensive Medikamente, spezielle Hilfsmittel oder für Behandlungen in externen Krankenhäusern), werden einzeln abgerechnet, soweit diese Ausgaben unmittelbar haushaltswirksam sind. Für Behandlungen im Zentralkrankenhaus der Untersuchungsanstalt wird die Differenz zwischen den jeweiligen Tagessätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.

Besondere Aufwendungen für medizinisch-therapeutische Behandlungen, der nach dem Therapieunterbringungsvollzugsgesetz Untergebrachten werden erstattet.

7. Zu § 5

Da die Prognosen für die Anzahl der Sicherungsverwahrten mit Unsicherheiten behaftet sind, muss die Entwicklung der Unterbringung, der Platzbedarf, der Personalbedarf einschließlich des Bedarfs der zuständigen Gerichtsbarkeit ständig beobachtet und eingeschätzt werden. Um die Prognosen ggf. anzupassen oder aber auch sie als belastbar einschätzen zu können, muss eine Auswertung des gesamten Prozesses durchgeführt werden. Dieser sollte in einem Zeitraum von 2 Jahren erfolgen.

8. Zu § 6

Zur Durchführung des Staatsvertrages wird eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein und der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen. Im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung kann die Anzahl der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Staatsvertrages zur Verfügung gestellten Plätze angepasst werden.

9. Zu § 7

Die Vertragsparteien streben eine dauerhafte Kooperation an. Daher soll der Staatsvertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen werden. Die Vertragsparteien haben aber das Recht, den Staatsvertrag zum 31. Juli eines jeden Jahres zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres zu kündigen. Damit hat Schleswig-Holstein die Möglichkeit, innerhalb der Kündigungsfrist einen eigenen Unterbringungsbereich in der JVA Lübeck zu schaffen.

10. Zu § 8

Nach § 8 muss der Staatsvertrag ratifiziert werden.

Der Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

### **C. Alternativen**

Als Alternative käme eine Unterbringung der Sicherungsverwahrten in einem neu zu errichtenden Gebäude in der JVA Lübeck in Betracht. Ein Neubau in der JVA Lübeck ist deutlich kostenintensiver als eine Kooperation mit der Freien und Hansestadt Hamburg.

### **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

#### 1. Kosten

Mit der Neuausrichtung der Unterbringung und Betreuung der Sicherungsverwahrten sind zusätzliche Kosten verbunden. Die zusätzlichen Sachausgaben in 2013 betragen 604,1 T€. Sie sind im Haushalt 2013 veranschlagt.

#### 2. Verwaltungsaufwand

Keiner.

#### 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

### **E. Information des Landtags nach Artikel 22 der Landesverfassung in Verbindung mit dem Parlamentsinformationsgesetz**

Die Information des Landtages richtet sich nach dem Parlamentsinformationsgesetz. Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 8. Januar 2013 übersandt worden.

### **F. Federführung**

Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

## Entwurf eines Gesetzes

### **über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung**

Vom ... 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

#### § 1

- (1) Dem am 07.02.2013 unterzeichnetem Staatsvertrag wird zugestimmt.
- (2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.
- (3) Den Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem § 8 in Kraft tritt, macht das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt.

#### § 2

Dieses Gesetz tritt am Tag seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk  
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

## **Begründung**

### **1. Allgemeines**

Zweck dieses Gesetzes ist es, die Zustimmung des Landtags zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung zu bewirken, die nach Artikel 30 Absatz 2 der Landesverfassung notwendig ist.

### **2. Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Zu § 1**

§ 1 bewirkt die Zustimmung des Landtages zu dem Abkommen.

§ 1 Absatz 3 regelt die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Staatsvertrages.

#### **Zu § 2**

§ 2 bestimmt das Inkrafttreten des Zustimmungsgesetzes.

#### **Anlage:**

Staatsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung



**Staatsvertrag**  
**zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg**  
**über die Zusammenarbeit im Bereich der**  
**Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung**

Die Freie und Hansestadt Hamburg  
vertreten durch den Senat,  
dieser vertreten durch die Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung

und

das Land Schleswig-Holstein, vertreten  
durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig berufenen Organe  
nachstehenden Staatsvertrag:

§ 1

Zweck und Grundlage des Staatsvertrages

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt dem Land Schleswig-Holstein für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung zunächst bis zu 11 Plätze für männliche, erwachsene Personen im Hamburger Vollzug zur Verfügung. Das Land Schleswig-Holstein entscheidet, welche Untergebrachten nach Hamburg verlegt werden.

(2) Der Vollzug richtet sich nach hamburgischem Landesrecht. Bis zum Inkrafttreten eines hamburgischen Therapieunterbringungsvollzugsgesetzes gilt das Therapieunterbringungsvollzugsgesetz des Landes Schleswig-Holstein.

§2

Entlassungsvorbereitung

Die Untergebrachten aus Schleswig-Holstein werden grundsätzlich nach Schleswig-Holstein entlassen. Die Untergebrachten werden deshalb nach Einleitung der Vorbereitungen für die Entlassung in eine Einrichtung des Landes Schleswig-Holstein zurückverlegt.

§3

Unterbringung nach Beendigung  
der Sicherungsverwahrung

Die Freie und Hansestadt Hamburg kann entlassene Untergebrachte aus Hamburg nach Beendigung der Sicherungsverwahrung in Hamburger Einrichtungen auf dem Hoheitsgebiet des Landes Schleswig-Holsteins oder in Einrichtungen, die im Auftrag Hamburgs auf dem Hoheits-

gebiet Schleswig-Holsteins vorgehalten werden, unterbringen. Hierüber ist ein Einvernehmen zwischen den Ländern herzustellen.

§4

Kostenregelung

Das Land Schleswig-Holstein erstattet die Kosten für die von der Freien und Hansestadt Hamburg vorgehaltenen Unterbringungsplätze.

§5

Evaluation

Die Konzeption und Durchführung der Unterbringung, der Platzbedarf und der Personalbedarf einschließlich des Bedarfs der zuständigen Gerichtsbarkeit werden regelmäßig überprüft.

§6

Verwaltungsvereinbarung

(1) Die zur Durchführung dieses Staatsvertrags erforderliche Verwaltungsvereinbarung wird von dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein und der Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg getroffen.

(2) Im Rahmen dieser Verwaltungsvereinbarung kann die Anzahl der gemäß § 1 zur Verfügung gestellten Plätze angepasst werden.

§7  
Vertragsdauer

(1) Der Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Die Vertragsparteien haben das Recht, den Staatsvertrag zum 31. Juli eines jeden Jahres zum Ablauf des übernächsten Kalenderjahres zu kündigen.

Hamburg, den 7. Februar 2013

Für die Freie und Hansestadt Hamburg

Für den Senat

Die Senatorin für Justiz und Gleichstellung



Jana Schiedek

§8  
Inkrafttreten

Der Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt am ersten Tag des Monats nach dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Hamburg, den 7. Februar 2013

Für das Land Schleswig-Holstein

Für den Ministerpräsidenten

Die Ministerin für Justiz, Kultur und Europa



Anke Spoorendonk